verknüpften hochfürstlichen und hochgräflichen Schönburgischen Patronatsherren haben bis zu dem beklagenswerten Rücktritt des Fürsten Aloys von Schönburg-Hartenstein und des Grafen Karl von Schönburg-Forderglauchau zur römisch-katholischen Kirche, ausnahmslos große Bekenntnistreue und Opferfreudigkeit geübt. Ein Wolf v. Schönburg erduldete um seines Glaubens willen ein langes hartes Gefängnis, und die Wohltätigkeit des Fürsten Otto Viktors I. von Schönburg-Waldenburg, des Begründers des Lehrerinnenseminars in Callnberg steht beispiellos da. Dabei läßt sich ein vollständiges Verzeichnis seiner Schenkungen nicht mehr herstellen, weil der größte Teil der betreffenden Akten beim Schloßbrande im Revolutionsjahre 1848 ein Raub der Flammen ward.

Fürst Otto Viktor I. wars, der mit seinem Bruder 1815 auf dem Wiener Kongreß die Rechte des Hauses Schönburg vertrat, um nach der 1806 erfolgten Auflösung des deutschen Reiches den mit der Krone Sachsens abgeschlossenen Rezeß anerkennen und befestigen zu lassen. Die beiden Fürsten erhielten für ihre Häuser auch durch die fünf europäischen Großmächte eine Stellung im deutschen Bunde angewiesen, die ihrer früheren entsprach, hatten sie ja seit den ältesten Zeiten bis 1806 Sitz und Stimme im deutschen Reichstage besessen. Die am 4. September 1831 jedoch in Sachsen eingeführte konstitutionelle Staatsverfassung hatte auch Einfluß auf den auf dem Wiener Kongreß Artikel 118 anerkannten Schönburgischen Rezeß von 1740. Es lag die Notwendigkeit vor, ihn zu revidieren und gewissen Abänderungen zu unterwerfen. Die diesbezüglichen Verhandlungen führten zu dem sogenannten Erläuterungsrezeß 1835. In ihm willigte das Haus Schönburg in mehrfache, wesentliche Beschränkungen der bisherigen Befugnisse seiner Gesamtregierung und seines Konsistoriums, ingleichen des dem Schönburgischen Hause bisher zugestandenen Konzessions- und Begnadigungsrechtes, sowie in gänzliche Verzichtleistung auf das zeither ausgeübte Besteuerungsrecht. Dem Fürsten Otto Viktor war es zu verdanken, daß den Untertanen der Schönburgischen Rezeßherrschaften eine Entschädigung wegen der neu einzuführenden sächsischen Staatssteuern vermittelt wurde, denn sie erhielten 569298 Taler Entschädigungskapitalien wegen der neu einzuführenden Grundsteuer, 34900 Taler alljährliche Rente für die zeitherige Befreiung vom Grenzzoll, der Branntwein-, Schlacht-, Gewerbe- und Personalsteuer, 5138 Taler jährliche Entschädigung für die frühere Befreiung der Salzregie. Von diesen Summen fließen den Herrschaftsbesitzern nur verhältnismäßig kleine Bruchteile zu, während der größere Teil (4266452 Mark Kapitalwert) den Schönburgischen Kirchen- und Schulgemeinden zur Bestreitung ihrer kirchlichen und Schulbedürfnisse zu gute kommt. Gerade diese Verteilung und Verwendung der Rezeßentschädigungsgelder bildete den Punkt, auf den sich 1848 die Umsturzpartei mit Macht und Energie warf. Man machte es dem Fürsten zum Vorwurf, daß die Rezeßentschädigungsrenten den Kirchen- und Schulgemeinden zugeflossen waren. Die revolutionäre Bewegung, die sich besonders in den übervölkerten Landstrichen ausbreitete, ließ auch das Schönburgische nicht unberührt, ja sie sollte hier sogar zu den rohesten Gewalttätigkeiten ausarten. Als vorzügliche Handhabe solcher Bewegungen wurden die gutsherrlichen Rechte stets benutzt, wo dergleichen bestanden. Die wichtigsten derselben, die Frohner-, Hut- und Triftgerechten waren in den Schönburgischen Landen zwar schon abgelöst (1845 z. B. die Schocksteuer, deren Grundlage eine in der Mitte des 16. Jahrhunderts erfolgte Abschätzung von Grund und Boden nach der damaligen Münzeinheit war), allein das Lohngeld und die Lohnzinsen waren noch übrig geblieben, von denen jedoch das erstere damals in der Ablösung lag. Agitatoren suchten den Pflichtigen vorzuspiegeln, daß sie durch unverschämte Forderungen und Drohungen sich gedachter Leistungen auch ohne Ablösung um ein Spottgeld würden entledigen können. März 1848 wurden die Petitionen um Aufhebung der sogenannten Feudallasten immer stürmischer und drohender, sodaß schließlich der Fürst in die Ablösung der Lehngelder und Feudallasten willigte und Konzessionen bis auf 300000 Taler gewährte.

Unbeschreiblich viel verdankt schließlich auch das Predigtamt der Bekenntnistreue und Opferfreudigkeit, die bisher von dem fürstl. und gräfl. Schönburgischen Patronatshause in den Gemeinden des ganzen Schönburgischen Rezeßherrschaftsgebietes geübt worden ist. Es sei darum an dieser Stelle (am Schlusse dieser Abhandlung) in dankbarer Pietät der treuen Fürsorge der Erlauchten Schutz-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/ppn255005679/13